



2.5. Absenzenordnung

BG § 58 Abs. 3 § 69 Abs. 1 lit d	Die Schulen geben sich eine Haus- und Absenzenordnung. Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.
§ 82 lit.f	Der Schulrat kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.
§ 64 Abs. 1 lit.c	Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten.
§ 90	Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.
VO § 55	Beurlaubungen
VO § 56	Dispensation vom Unterricht



Inhaltsverzeichnis

- 1. Ziele**
- 2. Verantwortung**
- 3. Inhalt und Umsetzung**
 - 3.1. Absenzenordnung**
 - 3.2. Informationswege**



Art.4 *Entschuldigungsgründe*

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

Art.5 *Meldung der Absenz*

- 1 Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrunds durch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
- 2 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen hat, durch die Erziehungsberechtigten eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung zuhanden der Lehrperson zu erfolgen.
- 3 Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art.6 *Bonustage / Urlaubshalbtage*

- 1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat pro Schuljahr (August bis Juli) Anspruch auf maximal vier halbe Tage Urlaub.
- 2 Der versäumte Schulstoff muss selbstständig nachgeholt werden. Die Nachholung liegt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.
- 3 Der Urlaub kann frei eingesetzt werden, z.B. für:
 - private Anlässe (Familienfeste, Reisen, Ferienverlängerungen etc.)
 - Anlässe von Vereinen und Organisationen (Sport-, und Musikanlässe etc.)
- 4 Schulische Anlässe, wie z.B. Schüler- und Schülerinnenmeisterschaften, die jeweils nur einzelne Schüler und Schülerinnen betreffen, sind vom Kontingent ausgenommen.
- 5 Die Urlaubshalbtage können kumuliert oder einzeln bezogen werden.
- 6 Die Urlaube dürfen nicht bezogen werden bei schon angekündigten Klassen- oder Schulanlässen und Prüfungen.
- 7 Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- 8 Die Urlaube sind mit dem Formular „Dispensationsgesuch“ bei den Klassenlehrpersonen mindestens 14 Tage vor Bezug anzumelden.
- 9 Rechtzeitig eingereichte Gesuche für Urlaube gemäss Ziffer 1 werden durch die Klassenlehrperson bewilligt.
- 10 Gegen Entscheide der Lehrperson kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
- 11 Zu spät eingereichte oder von der Klassenlehrperson abgelehnte Gesuche werden an die Schulleitung weitergeleitet. Diese entscheidet über das Gesuch.
- 12 Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Urlaube und legt eine Kopie der Gesuche ab. Die Kontrolle erfolgt durch die Schulleitung.



- Art.7** *Urlaub und Dispensation*
1. Zusätzliche Urlaube, welche den unter §6 genannten Anspruch übersteigen müssen mindestens 4 Wochen vor Urlaubsbeginn mit dem Formular „Dispensationsgesuch“ detailliert begründet der Klassenlehrperson zuhänden der Schulleitung (bei einer Urlaubsdauer bis 2 Wochen) beziehungsweise zuhänden des Schulrates (bei einer Urlaubsdauer über 2 Wochen) eingereicht werden.
 2. Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.
 3. Gegen Entscheide des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

- Art.8** *Sanktionen*
1. Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen ahndet die Klassenlehrperson mit folgenden Massnahmen:
 1. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
 2. schriftliche Ermahnung zuhänden der Erziehungsberechtigten
 3. Meldung an die Schulleitung
 4. Aussprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung
 5. Meldung an den Schulrat

3. 2. Informationswege

Grundsätzlich führen alle Lehrpersonen eine Absenzenkontrolle. Das entsprechende Instrument für die Buchführung ist der Klassenrodel.

Dieser Schulprogramm пункт wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 13. Mai 2004 genehmigt.